Konstanz, den 17. November 1933.

Dienstentlassung des Ortskram = kenkassenverwalters Ziegel = maier in Konstanz.

Zu der auf heute nachmittag 4 Uhr k.kd. anberoumten Besprechung sind erschienen die Vertrauensmänner:

- 1/ Kreisinspekteur Speer,
- 2) Stadtrat Gruner als Stellvertreter des dienstlich verhinderten Oberbürgermeisters Herrmann.

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der eidlichen Zeugen = einvernahmen und der Entgegnung des Vertreters des Be = schwerdeführers, Rechtsanwalt Schleich, vom 7. November 1933 wurde folgende Entschließung getroffen:

Die Beschwerde des Ortskrankenkassenverwalters An =
ton Ziegelmaier in Konstanz, vertre ten durch Rechts =
anwalt Schleich in Konstanz, gegen die unterm 30. Au =
gust 1933 seitens der Ortskrankenkasse Konstanz ausge =
sprochene fristlose Entlassung wird als unbegründet
zurückgewiesen. Die Ortskrankenkasse Konstanz ist ver =
pflichtet, dem Entlassenen für die Monate September,
Oktober und November 1933 seine vollen Bezüge weiter =
zubezahlen und ab 1. Dezember 1933 eine jederzeit wi =

derrufliche Bedürftigkeitsunterstützung von 240 RM monatlich zu bezahlen.

Beschluss:

I. Im Benehmen mit den von dem Herrn Minister des Innern in Karlsruhe bestellten Vertrauensmännern wurde heute folgende Entschließung getroffen:

ters Anton Ziegelmaier in Konstanz, vertreten durch
Rechtsanwalt Schleich in Konstanz gegen die unterm
30. August 1933 seitens der Ortskrankenkasse Kon=
stanz ausgesprochene fristlose Entlassung wird als
unbegründet zurückgewiesen. Die Ortskrankenkasse
Konstanz ist verpflichtet, dem Entlassenen für die
Monate September, Oktober und November 1933 seine
vollen Bezüge weiterzubezahlen und ab 1. Dezember
1933 eine jederzeit widerrufliche Bedürftigkeitsun=
terstützung von 240 RM monatlich zu bezahlen.

Gründe:

Die fristlose Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Dienst der Ortskrankenkasse Konstanz erfolgte mit Ver=fügung des Beauftragten des Varstands vom 30. August 1933 auf Grund der Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsverordnung

135

zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933. Nach dieser Bestimmung können Dienstver= pflichtete, die nach ihrer bisherigen politischen Betäti= gung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rück= haltlos für den nationalen Staat eintreten, durch einsei= tige Erklärung des Dienstberechtigten fristlos entlassen werden. Der Beschwerdeführer bestreitet, daß die Voraus= setzungen des genannten § 4 der Zweiten Ausführungsverord= nung auf ihn zutreffen. Nach Ziffer 2 zu § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstel= lung des Berufsbeamtentums sind die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 des Gesetzes insbesondere dann erfüllt, wenn ein Beamter in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhal= ten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist. Es unterliegt keinem Zweifel, doß Verwalter Ziegelmaier als führende Persönlichkeit dem überwundenen Parteisystem ångehörte. Nach den eidlichen Aussagen einer grösseren An= zahl Zeugen hat sich Ziegelmaier in mehreren Wahlversamm= lungen, in denen er als Redner des Zentrums auftrat, in gehässiger Weise gegen die nationale Bewegung ausgelassen. Aus allen Aussagen geht einwandfrei hervor, daß Ziegel= maier ein scharfer Gegener der nationalen Bewegung war und diese, wo immer sich ihm Gelegenheit bot, bekämpfte. Die ganze politische Vergangenheit Ziegelmaier's bietet nach

Allem keine hinreichende Gewähr dafür, daß er sich jeder=
zeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzen wird,
wie dies von einem Angestellten, dem die Leitung einer
Ortskrankenkasse anvertraut ist, erwartet werden muss.
Gerade die Besetzung derartiger Stellen erfordert aber unbee
dingt zuverlässige Angestellte. Unter diesen Umständen musste
der erhobenen Beschwerde der Erfolg versagt werden.

Zugleich mit der Verbescheidung der Beschwerde über die Zulässigkeit der Entlassung musste nach der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. 5.1933 (Karlsruher Zeitung Nº 1131 auch Entscheidung über die zu gewährenden Versorgungsbezüge getroffen werden. Nach § 17 der Dienstord= nung für die Angestellten der Allg. Ortskrankenkasse Kon= stanz haben die Angestellten nach 5 jähriger Anstellung Anspruch auf Ruhegehalts- und Hinterblieben en fürsorge. In Ziffer 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist bestimmt, daß etn Anspruch auf Ruhegehalt im Falle der Entlassung nach § 4 des Gesetzes nur insoweit besteht, als es sich um einen Anspruch auf klagbare Versorgungsbezüge handelt. Ein solcher Anspruch besteht aber - auch nach der Auffassung des Kom= missars für die bad. Krankenkassen - nicht, da nach allge= meinem Recht Ruhegehalt nur bei Dienstunfähigkeit gewährt wird. Es konnte daher nur die Festsetzung einer jederzeit

widerruflichen Bedürftigkeitsunterstützung in Frage kommen.
Bei der Höhe dieser Unterstützung musste die Grösse der
Familie des Verwalters Ziegelmaier berücksichtigt werden.
In Übereinstimmung mit den Vertreuensmännern wurde eine Un=
terstützung von monatlich 240 RM als angemessen betrachtet.

II. Nachricht von Ziffer I erhält Herr Verwalter Ziegel = maier, z.Hd. des Vertreters, Herrn Rechtsanwalt Schleich hier.

III. Nachricht von Ziffer I dem Beauftragten des Vorstands der Ortskrankenkasse Konstanz.

Die Kasse wolle angewiesen werden, die festgesetzte Bedürftigkeitsunterstützung mit monatlich 240 RM an Ziegelmaier ab 1. Dezember 1933 bis auf Weiteres auszubezahlen.

IV. Zustellung von Ziffer II und III gegen Schein.
V. Wv. 1 Woche (mit Schein).

Der Landeskommissär:

MB

W-

1.22.